

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrats

Vorstoss-Nr.: 181-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.625

Eingereicht am: 09.06.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Sancar, Bern) (Sprecher/in)
Grüne (Machado Rebmann, Bern)

Weitere Unterschriften: 12

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1191/2015 vom 14. Oktober 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffern 1 und 2: Annahme als Postulat
Ziffern 3 und 4: Annahme als Motion und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 5: Annahme



Privatisierung von Polizeiaufgaben stoppen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das staatliche Gewaltmonopol zu gewährleisten und die Übertragung von weiteren sicherheitspolizeilichen Aufgaben an private Sicherheitsdienste zu unterbinden, falls nötig, durch die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen
2. zu überprüfen, welche Aufgabenbereiche, die bisher privatisiert wurden, allenfalls wieder durch die Polizei wahrgenommen werden sollen
3. zu gewährleisten, dass dort, wo der Kanton Bern sicherheitspolizeiliche Aufgaben an private Sicherheitsdienste übertragen hat, die Personendaten der Einwohnerschaft geschützt sind
4. zu gewährleisten, dass das Waffentragverbot im öffentlichen Raum (auch) durch private Sicherheitsfirmen eingehalten wird
5. zu überprüfen, ob im Kanton Bern eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsdienste einzuführen ist, unter Einschluss von Anforderungen an die Ausbildung und den Leumund der Mitarbeitenden

Begründung:

Wir stellen mit Besorgnis fest, dass der Einsatz privater Sicherheitsdienste im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum zunimmt. Ihre Tätigkeiten sind ein lukratives Geschäft geworden, und das Geschäft boomt. Teile ihrer Aufgaben lagern sie auch an Sub-Firmen aus, deren Angestellte Waffen tragen, auch die von ihnen beschäftigten vorbestraften Personen. Offenbar fehlen oft die Waffenscheine.

Das Gewaltmonopol ist aber eine staatliche Aufgabe. Die Ausübung des Gewaltmonopols ist ein konstitutives Element des Rechtsstaates und darf nur durch die Polizei erfolgen. Sie ist unter demokratischer Kontrolle, was bei den privaten Sicherheitsdiensten nicht der Fall ist. Hier geht es um die Sicherheit der Bevölkerung und deren Vertrauen in den Staat. Die polizeilichen Aufgaben sind im Sinne des staatlichen Gewaltmonopols rechtlich definiert, und für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten müssen die Angestellten der Polizei gut und gezielt ausgebildet werden. Alle diese Kriterien erfüllen die privaten Sicherheitsdienste nicht.

Da bereits viele Aufgaben an die privaten Sicherheitsdienste übertragen wurden (z. B. die Kontrolle über den ruhenden Verkehr), kann es durchaus Sinn machen, einen Teil davon so zu belassen, wenn der Datenschutz gewährleistet ist. Der Regierungsrat soll das Portfolio nach klaren Kriterien überprüfen, entsprechend entflechten und die rechtlichen Grundlagen schaffen, damit die heiklen Aufgaben vollumfänglich dem Gewaltmonopol der Polizei unterstellt werden. Der Einsatz der privaten Sicherheitsdienste im öffentlichen Raum weist gemäss Aussagen des Polizeiverbandes Lücken im Datenschutzbereich auf (siehe Bericht Der Bund, 27.4.2015). Der Schutz von Personendaten, die von privaten Sicherheitsdiensten im öffentlichen Raum gesammelt werden, muss gewährleistet sein.

Auch der Einsatz der privaten Sicherheitsdienste im Privatbereich ist problematisch, denn es gibt im Kanton Bern bisher keine Regelung, wo die notwendigen Anforderungen festgeschrieben wären, an die die Betriebsbewilligung für den privaten Sicherheitsdienst gekoppelt sein müsste.

Das Tragen und Benützen von Waffen soll für Mitarbeitende der privaten Sicherheitsdienste während ihrer Tätigkeit – einschliesslich des Hin- und Rückwegs – verboten werden. Neben dem Einsatz von Waffen müssen auch Anhalten, Identitätskontrollen, Durchsuchung oder Festnahmen in der alleinigen Kompetenz der Polizei bleiben. Der Einsatz der privaten Sicherheitsfirmen im öffentlichen Raum ist ein Eingriff in die Kompetenz der Polizei, ein rechtsstaatlich problematisches Vorgehen, das es zu unterbinden gilt. Die Polizei und deren Verbände wehren sich unterdessen klar gegen die Übernahme der staatlichen Aufgaben durch private Sicherheitsdienste. Noch ist ihr Widerstand zu wenig entschieden und deutlich.

Es gibt keinen Grund, das staatliche Gewaltmonopol auszulagern oder zu privatisieren, auch nicht Kostengründe! Das Gewaltmonopol gehört in die Kompetenz der Polizei. So muss es bleiben, auch für die Sicherheit der Bevölkerung!

Antwort des Regierungsrates

Einleitung: Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass das Gewaltmonopol eine Kernaufgabe des modernen Rechtsstaates ist und auf keine Weise durch die Auslagerung von Kompetenzen an private Sicherheitsunternehmen ausgehöhlt werden darf. Insbesondere die Kompetenz zur Ausübung von unmittelbarem Zwang muss einzig und alleine der Kantonspolizei Bern zustehen. Dies ist in den geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons Bern in diesem Sinne verankert.

Privaten Dritten und auch den Gemeinden steht es nicht zu, Zwangsmittel anzuwenden (vgl. Art. 11 Abs. 1 PolG; BSG 551.1). Lediglich bezüglich der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebung («Parkbussen») lässt das Gesetz eine Ausnahme zu und ermöglicht die Delegation an private Dritte (vgl. Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 PolG). Der Kanton Bern macht von dieser Möglichkeit seit einigen Jahren Gebrauch und überträgt die Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Stadt Bern privaten Sicherheitsunternehmen. Zurzeit nimmt die Gayret Security AG diese Aufgabe wahr. Sobald jedoch für die Erteilung der Ordnungsbussen vertiefte Abklärungen wie etwa Identitätsüberprüfung vorzunehmen sind, ist die Kantonspolizei hinzuzuziehen. Sämtliche weiteren kantonspolizeilichen Aufgaben dürfen von Gesetzes wegen nicht ausgelagert werden.

Die Gemeinden greifen im Bereich der präventiven Präsenz vermehrt auf private Sicherheitsfirmen zurück. Im Sinne der obigen Ausführungen ist jedoch klar festzuhalten, dass die Gemeinden in diesem Aufgabenbereich nicht kompetent sind, Zwangsmittel anzuwenden und demnach auch keine solchen Kompetenzen an die Privaten delegieren können. Einzige Ausnahme bildet ebenfalls die mögliche Delegation der Überwachung des ruhenden Verkehrs an Dritte.

Aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage kann die Kantonspolizei keine Auskunft darüber geben, wie viele Gemeinden private Sicherheitsdienste für präventive Präsenz, die Überwachung des ruhenden Verkehrs oder für sonstige Aufgaben einsetzen. Es bestehen einzig Vorschriften darüber, dass die für die Parkbussen eingesetzten Personen bei der Kantonspolizei eine Ausbildung besuchen müssen.

Bereits mit der Annahme der Motion M 126-2006 SP-JUSO (Meyer, Roggwil) wurde der Regierungsrat vom Grossen Rat beauftragt, eine Regulierung für das Gewerbe der privaten Sicherheitsdienstleister zu erlassen. Der Regulierungsbedarf in diesem Bereich ist seit längerer Zeit ausgewiesen. Die zuständige Polizei- und Militärdirektion (POM) hat die interkantonale Entwicklung über die Jahre laufend verfolgt und die verschiedenen Lösungsansätze – Beitritt zu KSU¹ (Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen) oder zum KÜPS² (Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen) sowie Erlass einer kantonalen Gesetzeslösung – eingehend und unter stetigem Einbezug der neuesten Entwicklungen geprüft.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile und mit Blick auf die auch künftig uneinheitlich bleibende Rechtslage erachtet die POM die Erarbeitung einer eigenständigen, kantonal-gesetzlichen Grundlage für den Kanton Bern als am vorteilhaftesten. Ein Argument für diesen Entscheid bildet auch, dass das KÜPS aus Sicht der POM zu weitreichende polizeiliche Kompetenzen an die privaten Sicherheitsunternehmen delegiert. Grundsätzlich können zudem durch ein kantonales Gesetz Geltungsbereich und Regelungsgehalt spezifisch auf die besonderen Bedürfnisse im Kanton Bern abgestimmt werden, da die polizeiliche Sicherheit hier eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden darstellt. Die POM lässt die gesetzliche Regelung in die laufende Polizeigesetzrevision einfließen. Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich in der Septembersession 2017 in erster Lesung mit der Revisionsvorlage befassen.

Zu Ziffer 1: Die Kantonspolizei hat, wie einleitend ausgeführt, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) einzig die Kompetenz zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt Bern an eine private Sicherheitsunternehmung übertragen. Die Übertragung weiterer Kompetenzen aus dem polizeilichen Aufgabenbereich ist von Gesetzes wegen nicht zulässig. Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs und der Motionärin, dass auch künftig keine weiteren Aufgaben aus dem Bereich des polizeilichen Ge-

¹ Seit 2008 in Kraft. Dem KSU gehören alle sechs Kantone der Romandie an.

² Seit 2010 in Kraft.

waltmonopols an private Sicherheitsunternehmen übertragen werden sollen. Der Bedarf nach einer diesbezüglichen expliziten gesetzlichen Grundlage wird im Rahmen der Polizeigesetzrevision zu prüfen sein.

Zu Ziffer 2: Neben der Überwachung des ruhenden Verkehrs wurden keine Aufgaben aus dem Bereich des polizeilichen Gewaltmonopols an private Sicherheitsfirmen übertragen. Der Regierungsrat erachtet es mit Blick auf die polizeilichen Ressourcen gegenwärtig nicht zweckmässig, die Kontrolle des ruhenden Verkehrs wieder durch die Kantonspolizei vornehmen zu lassen. Jedoch ist der Regierungsrat bereit, die Thematik anlässlich der Polizeigesetzrevision zu behandeln. In deren Rahmen wird auch zu diskutieren sein, ob und wie die Qualitätskontrolle hinsichtlich an Gemeinden und Dritte ausgelagerter Aufgaben verbessert werden kann.

Zu Ziffer 3: Soweit private Sicherheitsunternehmen die Überwachung des ruhenden Verkehrs vornehmen, unterstehen sie den kantonalen Datenschutzbestimmungen; dies auch ohne explizite Regelung im Vertrag mit dem Kanton. Zudem ist gerade das Ordnungsbussenverfahren anonym und es werden grundsätzlich keine Personendaten, sondern lediglich die Nummern der Kontrollschilder erhoben. Die geltende Rechtslage gewährleistet damit, dass auch bei der Erfüllung von dieser Aufgabe durch Private die Personendaten der Betroffenen geschützt bleiben.

Zu Ziffer 4: Das Waffenrecht ist mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) bundesrechtlich geregelt und bietet keinen Raum für kantonale Regelungen. Im Kanton Bern ist die Kantonspolizei die zuständige Bewilligungsbehörde. Eine Waffentragbewilligung wird dann erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 8 WG glaubhaft gemacht wird, dass die Waffe benötigt wird, um sich selbst oder andere Personen oder Sachen vor einer tatsächlichen Gefährdung zu schützen (sogenannter Bedürfnisnachweis). Dafür wird geprüft, ob die Sicherheitsfirmen oder Einzelpersonen tatsächlich Aufträge erfüllen, die das Bedürfnis rechtfertigen, eine Waffe zu tragen.

Die Waffentragbewilligung wird nicht generell, sondern nur in Bezug auf die entsprechenden Aufträge erteilt. Neben der Erbringung des Bedürfnisnachweises hat die beantragende Person eine praktische und eine theoretische Prüfung zu absolvieren. Auch private Sicherheitsdienstleister unterstehen wie alle anderen der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 27 WG und dürfen ohne Bewilligung im öffentlichen Raum weder eine Waffe tragen, noch transportieren. Sicherheitspersonal, welches Waffen trägt, kann jederzeit durch die Kantonspolizei darauf kontrolliert werden, ob eine gültige Waffentragbewilligung vorhanden ist. Widerhandlungen werden verzeigt.

Zu Ziffer 5: Nach eingehender Prüfung sämtlicher Lösungsmodelle schlägt der Regierungsrat vor, eine kantonal-bernische Gesetzgebung zu erarbeiten. Diese wird sowohl die Einführung einer Bewilligungspflicht als auch Anforderungen an die Ausbildung enthalten. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung als Sicherheitsangestellte /-r wird auch im Kanton Bern – wie auch gemäss den beiden Konkordaten – ein guter Leumund gefordert werden.

Verteiler

- Grosser Rat